



BGH bejaht Zahlungsverweigerung bis zur Vorlage der Unbedenklichkeitsbescheinigung bei Bauverträgen

Fälligkeit des Werklohnanspruches kann abhängig von der Vorlage von Nachweise/Bescheinigungen vereinbart werden

ZUSAMMENFASSUNG

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs (BGH) hat mit seinem Urteil vom 15. Dezember 2016 – IX ZR 117/16 das Urteil vom 3. Februar 2016 des OLG Köln bestätigt. Demnach können die Parteien eines Werkvertrages über Bauleistungen vertraglich vereinbaren, dass die Fälligkeit des Werklohns des Auftragnehmers von der Vorlage von Unbedenklichkeitsbescheinigungen (bspw. der Berufsgenossenschaft, Sozialkasse etc.) abhängen soll. Eine solche Vereinbarung ist insolvenzfest und folglich auch für den Insolvenzverwalter des Auftragnehmers bindend. Bis zur Vorlage der vertraglich vereinbarten Bescheinigungen kann der Auftraggeber dann die Einrede des nicht erfüllten Vertrages gemäß § 320 Abs. 1 S. 1 BGB erheben und die Werklohnzahlung verweigern. Dies gilt selbst dann, wenn die Werkleistung des Auftragnehmers bereits vollständig erbracht wurde.

SACHVERHALT

Aufgrund eines "Rahmenvertrags für werkvertragliche Zusammenarbeit" hat der Auftragnehmer für den Auftraggeber Gerüstbauarbeiten ausgeführt. In dem Vertrag waren u. a. folgende Regelungen enthalten:

"2.2) Die folgenden, gültigen Nachweise, die nicht älter als drei Monate sein dürfen, sind regelmäßig vom AN im Original beizubringen:

Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes

Unbedenklichkeitsbescheinigung der Betriebskrankenkasse

Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes

Unbedenklichkeitsbescheinigung der BauBG

Nachweis (u. a. auch Mitarbeiterliste und Sozialversicherungsausweise usw. aller auf den Baustellen eingesetzter Mitarbeiter)

2.6) Unbedenklichkeitsbescheinigungen sind vom Auftragnehmer stets in aktueller Version dem Auftraggeber vorzulegen. Sobald eine Unbedenklichkeitsbescheinigung ihre Wirksamkeit verliert, spätestens 3 Monate nach Ausstellung, ist durch den

Auftragnehmer eine neue Unbedenklichkeitsbescheinigung anzufordern und dem Auftraggeber unaufgefordert vorzulegen. 2.8) Werklohnansprüche des Auftragnehmers sind erst bei Vorlage sämtlicher Unterlagen sowie Nachweise in der vertraglich vereinbarten Form zur Zahlung fällig. Bis zum Eintritt dieser Fälligkeitsbedingung ist der Auftraggeber berechtigt, Werklohnzahlungen ganz oder teilweise zurückzuhalten, auch wenn die Vertragsleistung vom Auftragnehmer bereits vollständig erbracht worden ist. 10.3) Zahlungen können Zurückgehalten werden, wenn die unter Ziffern 2.2) dieses Vertrages aufgeführten, gültigen Nachweise beim AG nicht vollständig vorliegen."

In einer Zusatzvereinbarung vom 2. Mai 2013, welche die persönliche Verpflichtung des Geschäftsführers des Auftragnehmers zur Freistellung in Bezug auf "nicht abgeführte Steuern sowie Sozialbeiträge" regelte, hieß es:

"Mir ist weiter bekannt, dass Werklohnforderungen des Auftragnehmers erst dann zur Zahlung fällig werden, wenn von diesem seine Vorleistungsverpflichtungen nach Maßgabe des heute unterzeichneten Rahmenvertrages vollständig erfüllt worden sind."

Nachdem über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet worden war, verlangte der Insolvenzverwalter den restlichen Werklohn vom Auftraggeber, der diese dem Grunde nach anerkannte, jedoch nur Zug um Zug gegen Vorlage der Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialkasse des Gerüstbaus und der Bauberufsgenossenschaft. Zuvor hatte der Auftraggeber sowohl den Auftragnehmer als auch den Insolvenzverwalter mehrfach zur Vorlage der im Vertrag aufgeführten Unbedenklichkeitsbescheinigungen aufgefordert und auf das vereinbarte Zahlungsverweigerungsrecht hingewiesen.

Der Insolvenzverwalter hat gegen die Verurteilung des Auftraggebers zur Zahlung des Werklohnes Zug um Zug gegen Vorlage der Unbedenklichkeitsbescheinigungen mit dem Ziel, Revision vor dem BGH eingelegt, die ihn treffende Pflicht zur Vorlage der Unbedenklichkeitsbescheinigungen – wie das OLG Köln zuvor feststellte – aufzuheben.

ENTSCHEIDUNG DES BGH

Der BGH hat die Entscheidung der Vorinstanz bestätigt und dem Insolvenzverwalter lediglich einen Zahlungsanspruch Zug um Zug gegen Vorlage der Unbedenklichkeitsbescheinigungen zugesprochen. Genau wie das OLG Köln hat der BGH die vertragliche Vereinbarung zwischen den Parteien, wonach die Vorlage sämtlicher Unterlagen eine Fälligkeitsvoraussetzung für den Werklohnanspruch des Auftragnehmers darstellen soll und den Auftraggeber bis zum Eintritt dieser Voraussetzung zur Zahlungsverweigerung des Werklohns berechtigt, nicht beanstandet. Da weder der Auftragnehmer noch der Insolvenzverwalter die geschuldeten Unterlagen rechtzeitig vorgelegt hat, war der Werklohnanspruch nicht fällig.

Der BGH stellt zudem fest, dass auch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers nicht die unbedingte Fälligkeit des restlichen Werklohns zur Folge hatte. In diesem Zusammenhang führt der BGH aus, dass der Insolvenzverwalter für die Masse nicht mehr oder keine anderen Rechte beanspruchen kann, als dem Insolvenzschuldner vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen seinen Vertragspartner zustanden. Er habe den vertraglichen Anspruch des Schuldners (Auftragnehmer) in dem Zustand hinzunehmen, in dem er im Zeitpunkt der Eröffnung bestand. Haben die Vertragsparteien daher zivilrechtlich vereinbart, dass die Fälligkeit

des Werklohnanspruchs von der Vorlage bestimmter Bescheinigungen und Nachweise abhängen soll, habe der Insolvenzverwalter diese beizubringen.

Offen gelassen hat der BGH jedoch, ob die zwischen den Parteien getroffene Vereinbarung, wonach die Fälligkeit des Werklohnzahlungsanspruches von der Vorlage bestimmter Bescheinigungen und Nachweise abhängig gemacht wurde, durch Allgemeine Geschäftsbedingungen oder nur individual vertraglich vereinbart werden kann. An dieser Stelle bleibt derzeit lediglich die Fortentwicklung der Rechtsprechung abzuwarten.

BEWERTUNG

Das Urteil des BGH hat nach Auffassung des ZVEH auch erhebliche Relevanz für die E-Handwerke. Zu unterscheiden ist dabei die Rolle des E-Handwerksbetriebes als

1. Auftraggeber

Der ZVEH empfiehlt eine solche Regelung aufzunehmen, um den Druck zur Vorlage der vereinbarten Unterlagen/Nachweise – diese dienen zur Vermeidung oder Reduzierung des Haftungsrisikos des Auftraggebers – durch den Auftragnehmer zu erhöhen. Nach § 28 e Abs. 3 a bis 3 f SGB IV haftet nämlich ein Unternehmer des Baugewerbes – zu diesen können auch E-Handwerksbetriebe zählen – für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag (Beiträge zur Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung), den der von ihm eingesetzte Nachunternehmer für die bei ihm während der Ausführung des Werkvertrages beschäftigten Arbeitnehmer abzuführen hat.

Bis zur Vorlage der vom Auftragnehmer vertraglich geschuldeten Unterlagen/Nachweise kann der E-Handwerksbetrieb nämlich die Zahlung des Werklohnes verweigern. Der „Nachunternehmervertrag BAU + AUSBAU für die E-Handwerke“ (Stand April 2016) des ZVEH enthält bereits eine vergleichbare Formulierung unter Ziffer 15.2.

2. Auftragnehmer

Der ZVEH empfiehlt den E-Handwerksbetrieben sorgfältig zu prüfen, ob die geforderten Unterlagen/Nachweise problemlos rechtzeitig dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden können. Ist dies nicht der Fall, besteht für die beauftragten E-Handwerksbetriebe das Risiko, dass der Auftraggeber bis zur Vorlage der entsprechenden Unterlagen/Nachweise den Werklohn zurückbehalten kann. Dies gilt selbst dann, wenn der E-Handwerksbetrieb die Werkleistung bereits vollständig erbracht hat.